

Der Kampf um die neue Verfassung

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **18 (1919)**

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Zeichen zur Wiedererhebung des jetzt noch unterdrückten demokratischen Geistes aber gab die französische Julirevolution des Jahres 1830.

I. Der Kampf um die neue Verfassung.

Die liberalen Regungen, darniedergehalten und verfolgt in den ersten Jahren der Restauration, waren gegen das Ende des dritten Jahrzehnts aufs neue mächtig erwacht. Das Streben nach einer zeitgemässen, freisinnigen Umgestaltung der Verfassungen hatte bereits einige Kantone ergriffen, als die französische Julirevolution ausbrach, deren Wirkungen sich auch nach der Schweiz fortpflanzten und hier einen vollständigen Wechsel in der politischen Lage hervorriefen. Wieder riss das Volk in den meisten Kantonen die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten an sich und beschleunigte durch sein Eingreifen den vorher so schleppenden Gang der Verfassungsänderungen dermassen, dass binnen weniger als Jahresfrist zwölf Kantone im neuen Verfassungsgewande standen. Bald nach den folgenschweren Pariser Julitagen umbrandete der demokratische Sturm auch das morschgewordene Staatsgebäude der solothurnischen Aristokraten des Jahres 1814. Die Opposition griff zuerst zu der Waffe, die der Regierung und ihrem Haupte, dem regierenden Schultheissen, Peter Glutz-Ruchti, am meisten verhasst war. Sie eröffnete den Kampf in der Presse, vor allem in der freisinnigen „Appenzellerzeitung“¹⁾ und in dem von Heinrich Zschokke geleiteten „Schweizerboten“. Die gnädigen Herren Solothurns waren der Pressfreiheit nie hold gewesen. Als auf der Tagsatzung des Jahres 1828 der Zuger Landammann Georg Josef Sidler für die Oeffentlichkeit der Tagsatzungsverhandlungen eintrat, wurde er von Glutz gar unsanft angefahren, welcher im Gegenteil einer Bundeszensur der Presse das Wort redete.²⁾ Und als ein Jahr später die oberste Landesbehörde das verhasste Pressconclusum von 1823 wieder aufhob, war es einzig Solothurn gewesen, das sich, obgleich vergeblich, der zeitgemässen Forderung einer frei-

¹⁾ Fritz Häfeli, Die Appenzellerzeitung und die schweizerische Politik in den Jahren 1828—1830, in: Appenzellische Jahrbücher 42 (1914), I—54.

²⁾ A. Hartmann, Gallerie berühmter Schweizer, I: G. J. Sidler.

eren Meinungsäusserung durch die Presse widersetzte.¹⁾ Jetzt aber musste die aristokratische Regierung zu ihrem schmerzlichen Erstaunen die Wahrnehmung machen, dass über die Ereignisse des Jahres 1814 kein Gras gewachsen war.

Am 7. August erschien in der „Appenzellerzeitung“ ein Artikel mit der vielbedeutenden Ueberschrift: „Solothurns Hoffnungen“, in welchem ein „Privatmann“ — Professor Brosi²⁾ — sein Hoffen und Sehnen „frei und frank“ ausdrückte. Er erinnert an das Beispiel Tessins³⁾ und wendet sich dann „im Namen von Stadt und Land Solothurn“ an den Schultheissen Glutz-Ruchti, „den Beamten und Diener des souveränen Volkes“. Unmöglich könne es diesem mehr Ernst sein mit seinen Luftstreichen gegen den allerwärts mächtig erwachten Zeitgeist, mit seinen Schwimmversuchen gegen den unaufhaltsamen Strom, seinen windig blasenden Schmähungen auf ein freies Staatsleben. Das war eine nicht misszuverstehende Anspielung auf das Votum des Schultheissen Solothurns auf der letzten Julitagsatzung, „endlich den frechen innern Feind, der leicht an seinen Federn zu erkennen ist, zu bekämpfen.“⁴⁾

„Herr Schultheiss“, fordert ihn dann unser „Privatmann“ auf, „sehen Sie sich doch um in unsern Tälern und Ebenen und lernen Sie verstehen, was die Glocke geschlagen! All-

¹⁾ Oechsli II, 733.

²⁾ Der Solothurner Korrespondent der Appenzellerzeitung war insbesondere Johann Baptist Brosi von Mümliswil, damals Professor in Baden. Im zweiten Halbjahr 1830 erschienen aus seiner Feder die „Hundert Anzeigen aus Solothurn“, die einerseits grosse Heiterkeit, anderseits grimmige Wut hervorriefen. Sie enthielten nicht nur politische Angriffe, auch persönliche Verhältnisse wurden an die Oeffentlichkeit gebracht. (Häfeli, S. 32.)

Joh. Bap. Brosi wurde 1791 in Mümliswil geboren, besuchte das Kollegium in Solothurn und Freiburg, studierte in Luzern, an der Universität Landshut und den Priesterseminarien in Würzburg und Freiburg. 1816 Lehrer am Fellenberg'schen Institut in Hofwil, wurde er 1827 Professor, später Rektor am Gymnasium in Baden, 1836 Lehrer an der Bezirksschule und Schulinspektor in Laufenburg. Seit 1839 weilte er in Mümliswil, kam später abermals nach Hofwil und 1844 als Lehrer des Latein nach Solothurn. Er starb 1852. Vgl. über ihn Fr. Fiala, 400 kleine Biographien solothurnischer Schriftsteller. 15.—19. Jh., S. 142. Manuskriptband in der Stadtbibliothek Solothurn.

³⁾ Am 4. Juli, drei Wochen vor der Julirevolution, hatte der Kanton Tessin die Totalrevision seiner Verfassung angenommen und den Reigen der regenerierten Kantone eröffnet. (Vgl. Oechsli II, 832.)

⁴⁾ F. von Arx, Regeneration, S. 17.

wärts, vom Bucheggberg bis an die Birs und von Bettlach bis unterhalb Olten ist ein Geist rege geworden, der sich fort und fort entwickelt und den man freilich vor zwanzig Jahren kaum noch ahnen konnte, ein Geist der gesetzlichen Freiheit und des freisinnigen Strebens nach grösserer Teilnahme an dem, was aller gemeinsame Sache und Gut ist. Entwachsen glaubt sich nun die Stadtbürgerschaft wie das Land der unwürdigen Vormundschaft weniger Familien, und verschwunden ist der alte Irrwahn, als sei ihnen durch Gottes Gnade die Herrschaft über den Kanton anvertraut worden. Allwärts sehnt man sich nach gleichen Rechten und nimmt eine freisinnige, wahrhaft repräsentative Verfassung in Anspruch, deren sich seit wenigen Monaten Luzern erfreut, und seit einigen Wochen nur, der Kanton Tessin.“

Die Apostrophe an den Schultheissen aber schliesst mit den warnenden Worten: „Die Stunde eilt, noch ists Zeit, sich eines Bessern zu besinnen und nach dem Vorgange des Amtsbruders Rüttimann zu handeln und nicht nach dem des Herrn Quadri. Entweder — oder, entweder mit Ihnen oder ohne Sie! Weil wir das Bessere fühlen und wissen, dass alles Menschliche der Vervollkommnung fähig ist, so wollen wir mit Hand anlegen, je eher, je lieber, gleich den übrigen hohen Ständen, deren Regierungen nicht mehr länger dem Wunsche ihrer besseren Mitbürger sich hartnäckig und zwecklos entgegenstemmen wollten; denn zwecklos ist in die Länge alles Entgegenstemmen, auch das Ihrige, Herr Schultheiss; deshalb tun Sie freiwillig, was bald die Notwendigkeit gebieten möchte und lassen Sie sich die Ehre eines neubegründeten, freiern, höhern Staatslebens und allgemeiner Freiheit und des festeren Bandes zwischen Regenten und Regierten nicht von einem anderen entreissen. Jetzt können Sie Ihren Mitbürgern zu Stadt und Land und der ganzen Schweiz beweisen, dass Ihre Protestation um die Geisterstunde des 8. Januar 1814 keine leere Gaukelei und Spiegelfechtereie war.“¹⁾

Eine solch kühne Sprache dem Haupte einer aristokratischen Regierung gegenüber, zu einer Zeit, da der Sturm kaum die obern Schichten der Bevölkerung erfasst hatte, das war

¹⁾ Appenzellerzeitung 1830, Nr. 32.

bis jetzt etwas Unerhörtes. In den beiden erwähnten Zeitungen wurde in den nächsten Wochen das politische Zukunftsprogramm Solothurns aufgestellt, dessen Forderungen lauteten:

1. Abänderung des Wahlsystems.
2. Unmittelbare, vom gesamten Volk ausgehende Wahlen.
3. Besseres Repräsentationsverhältnis von Stadt und Land.
4. Kürzere Amtsdauer der Behörden und Wiederwählbarkeit derselben.¹⁾

Das waren die Hauptforderungen. Daneben erscholl der Ruf nach dem Petitionsrecht. „Denn, wie kann die Stimmung des Volkes bis zu den Ohren der Regierung dringen, wenn es kein Petitionsrecht hat und wenn seine wenigen Stellvertreter auch bei dem besten Mut und Willen doch aus Klugheit sich nicht getrauen, das vorzutragen, was das Volk wünscht und missbilligt, beugt und drückt.“²⁾ Schmerzlich empfand ein Einsender der „Appenzellerzeitung“ den Mangel von freien, lebenskräftigen Gemeinwesen, da die Gerichtsorganisation von 1819 alle Freiheit und Selbständigkeit der Landsgemeinden aufgehoben und alles entfernt habe, was den Gemeinsinn und die politische Belehrung und Teilnahme des Volkes fördern könnte.³⁾

So bestimmt nun auch diese Forderungen lauteten, vermieden es die Sturmläufer gegen das Regierungssystem doch zunächst, aufreizende Töne anzuschlagen oder gar den gewaltsamen Umsturz verfassungsmässiger Zustände zu predigen. Gleichheit der Rechte, Gleichheit aller vor dem heiligen Gesetze, Abschaffung der Privilegien, das war es, was man wollte. Was in der Tiefe des Volkes noch dumpf gärte, fand in der Presse zuerst offenen und rückhaltlosen Ausdruck. „Man will niemandem Unrecht tun, niemanden entwürdigen, aber auch nicht Unrecht leiden, noch viel weniger entwürdigt werden.“⁴⁾

Wie verhielten sich bei dem also eröffneten Verfassungskampfe Volk und Regierung? Da kam es zunächst auf das

¹⁾ Schweizerbote 1830, Nr. 39.

²⁾ Appenzellerzeitung 1830, Nachläufer Nr. 3, 27 Oktober. Die Gebrechen der Solothurnerverfassung wurden in der Appenzellerzeitung von Notar Schädler in Solothurn in einem längeren, trefflichen Aufsatz beleuchtet. (Häfeli S. 42.)

³⁾ Appenzellerzeitung 1830, Nr. 46.

⁴⁾ Schweizerbote 1830, Nr. 39.

Gewicht der Kräfte an, welche Regierung und Opposition auf die Wagschale werfen konnten.

An der Spitze der Fortschrittspartei standen jene Männer, welche vor sechzehn Jahren durch die aristokratische Regierung niedergeworfen, verfolgt, eingekerkert, gedemütigt worden waren. Olten war der vornehmste Sitz dieser später so geheissenen „Oltnerpartei“, Josef Munzinger ihr politisches Haupt. Ihr schlossen sich eine Menge talentierter Männer an, Juristen und Landärzte, die, auf fremden Universitäten gebildet, vom Geiste freisinniger Weltanschauung durchdrungen, das alte patrizische Regiment bekämpften. Der Regierung anderseits fehlte es keineswegs an Anhängern unter der niedern Bürgerschaft der Stadt Solothurn, welche mit Stolz der Herrschaft ihrer Stadt über die Bauern sich bewusst war, und die grosse Masse des Volkes war der Obrigkeit ergeben.¹⁾

Jener kräftige Weckruf in der „Appenzellerzeitung“ fand lange kein Echo; ausserkantonale Zeitungen wurden wenig gelesen, über ein kantonales Organ aber verfügte die Opposition nicht.²⁾ Durch Kreisschreiben vom 22. September ermahnte der Vorort sämtliche Stände zum Aufsehen gegen ruhestörerische Umtriebe. Die Solothurner Regierung forderte die Oberamtswänner zu strenger Wachsamkeit auf und machte zugleich auf das „Unheil bringende Geschäft der Zeitungsschreiber“ aufmerksam.³⁾

Der durch die Presse geführte Feldzug verfehlte freilich seinen Zweck nicht. Bald bemerkte man in einigen Aemtern eine ungewöhnliche Tätigkeit und Bewegung; man organisierte Versammlungen; Emissäre wurden im Lande herumgeschickt, um das Volk zur Teilnahme zu ermuntern, die Stimmung rege zu erhalten. Wohl verdoppelten Regierung und Oberamtswänner ihre Aufmerksamkeit, doch die Kon-

¹⁾ A. Hartmann, Gallerie berühmter Schweizer, I: Josef Munzinger.

²⁾ Das seit dem Jahre 1804 erscheinende, seit 1810 bis zu seinem Eingehen 1834 von Urs Jos. Lüthy redigierte „Solothurnische Wochenblatt“ besass keinerlei politische Bedeutung. Dagegen enthält es eine bedeutende Sammlung von wertvollen historischen Urkunden und ist als Geschichtsquelle noch heute von unschätzbarem Werte. (R. Baumann, Ein Beitrag zur Geschichte der solothurnischen Buchdruckerei und der solothurnischen Zeitungen bis zum Jahre 1848. S. 28 ff.)

³⁾ Gr. R. 1830, S. 187.

ferenzen der Unzufriedenen gingen ihren sichern Gang.¹⁾ Mit steigender Besorgnis musste der Kleine Rat, der jede Aeussierung der verdächtigen Presse ängstlich überwachte, zusehen, wie durch die „ungereimtesten Inserate“ sein Ansehen beim Volke mehr und mehr untergraben zu werden drohte. Ein bedenkliches Zeichen war es, dass die eigenen Beamten gegen die Regierung frondierten. Am 26. Oktober erschien nämlich im „Nouvelliste Vaudois“ in Lausanne ein Artikel, der die Regierung Solothurns wegen ihrer Stellung zum vorörtlichen Kreisschreiben vom 22. September und zur Pressfreiheit heftig angriff. Ihre Mehrheit sei jeder heilsamen und vernünftigen Reform abgeneigt. Wenn die Regierung jedoch richtig unterrichtet sei, werde sie den rechtmässigen und allgemein verbreiteten Wünschen entgegenkommen; bis jetzt habe sie nichts getan. Die Regierungen sollten endlich sich überzeugen, dass es ohne Zutrauen und Volkstümlichkeit unmöglich sei, zu regieren.²⁾ Der Kleine Rat, im höchsten Grade aufgebracht über diesen Ableger der systemsfeindlichen Partei in der welschen Presse, machte den Verfasser ausfindig. Der Opponent, Johann Brunner aus der Klus, sass überraschender Weise in der Regierungskanzlei. Er wurde in der ungnädigsten Form entlassen.³⁾

Den schwersten Schlag erhielt das aristokratische System von einer Seite, von der sich freilich der Rat kaum eines Angriffs versah: aus den Kreisen der liberalen Geistlichkeit. In den Reihen der Opposition stand eine Anzahl Geistlicher, hervorgegangen aus dem Kollegium der Stadt, später meist selbst dem Lehrberufe angehörend, die den Geist der Opposition gegen die bestehende Ordnung schon in den Lehrsälen des Kollegiums empfangen hatten und jetzt mit den Führern der liberalen Partei sich verbanden. Ihre bedeutendsten Wortführer waren der Kaplan Konrad Lang,⁴⁾ seit 1825 Lehrer des Latein in Olten und sein Kollege Urs Peter

¹⁾ Baumgartner I, 47.

²⁾ Nouvelliste Vaudois 1830, Nr. 88.

³⁾ R.-M. 1830, S. 1079.

⁴⁾ Ueber Johann Konrad Lang (1802—1854), Priester und Kaplan in Olten, seit 1850 Domherr in Solothurn, vgl. Friedrich Fiala in O. Hunziker, Geschichte der schweizerischen Volksschule III, 214.

Strohmeier.¹⁾ An der höheren Schule in Solothurn gehörten die Professoren Anton Kaiser und Niklaus Allemann der freisinnigen Richtung an. Und nun erschien aus diesen Kreisen in den ersten Tagen des November eine anonyme, in Zürich gedruckte Broschüre, „Oeffentliche Stimmen über Solothurns Verfassung. Von einem Kantonsbürger, zu jedermanns Verständnis, zusammengestellt.“ Der unbekannte Verfasser war der freisinnige Abbé und Prof. Johann Baptist Brosi, der Solothurner Korrespondent der Appenzellerzeitung. Diese Broschüre, ihres Umschlages wegen später allgemein das „rote Büchlein“ genannt, wurde massenhaft in das Volk geworfen. Sie enthielt eine äusserst heftige, geradezu vernichtende Kritik der Verfassung von 1814, und indem sie die unseligen Vorfälle jenes Jahres nachdrücklich in die Erinnerung aller „rechtlich denkenden“ Bürger rief, riss sie eine Wunde auf, die nie ganz vernarbt war. Vielbedeutend heisst es gleich am Eingang: „Solange die Menschen ihre Vernunft gebrauchen und nicht wie Sklaven dahinleben wollen, werden sie, ohne studiert zu sein, wissen und fühlen, sowohl was recht und billig, als auch was unrecht und unbillig ist. Wenn auch das Ungerechte und Unbillige Jahre lang bestanden hat und sich, im Schatten dieser Verjährung, die Larve des Rechts und der Gesetzlichkeit aufsetzen möchte, so sagt doch dem verständigen Volke die Vernunft mit lauter Stimme: Nein, das ist ungerecht, das Unrecht muss so bald möglich gehoben werden! Kommt dann noch hinzu, dass das Unrecht auf eine gewalttätige Weise und auf ungesetzlichem Wege eingeführt worden ist, dann wird das sittliche Gefühl noch mehr empört, und die Vernunft bricht entrüstet den Stab über ein solches doppeltes Unrecht.“

Nach dieser bezeichnenden Einleitung spricht der Verfasser von der Entstehung des oligarchischen Familienregiments und zerzt dessen Proklamationen von 1798 und 1802, worin die „gnädigen Herren“ urkundlich und eidlich auf ihre Vorrechte Verzicht geleistet hatten, wieder ans Licht. Hohes Lob spendet er der Mediationsverfassung, als der

¹⁾ Ueber Urs Peter Strohmeier (1805—1845), 1828 Priester und Lehrer am Waisenhaus in Solothurn, 1829 Lehrer in Olten, 1837 Pfarrer in Obergösgen, ebenda S. 214.

besten, die unter jenen Umständen möglich war, „hundertmal besser, freisinniger und gerechter als die jetzt bestehende.“ Als die Schranken zwischen der Bürgerschaft von Stadt und Land fielen, da erst habe die Republik angefangen, eine Wahrheit zu sein.

Aeusserst scharf geht Brosi mit der Vierzehnerverfassung zu Gericht, welcher er die Grundlagen der von der Regierungskommission des 2. Juni entworfenen Verfassung gegenüberstellt. Das komplizierte Wahlverfahren, die Zusammensetzung des Grossen Rates, die Geheimniskrämerei der alten Verwaltung, die Verquickung der richterlichen und gesetzgebenden Gewalt, das schreiende Missverhältnis in der Repräsentation von Stadt und Land, welches gestattete, dass eine Minderheit von 4000 Stadtbürgern über eine Landbevölkerung von 54 000 Seelen das Uebergewicht besass, all diese letzten Reste einer alten aristokratischen Regierungsform von „Gottes Gnaden“ werden im „roten Büchlein“ ins hellste Licht gesetzt. Als Vorbild schwebt dem Verfasser die erst kürzlich eingeführte freisinnige Verfassung des Kantons Tessin vor. Ein Kleiner Rat von 11 bis höchstens 15 Mitgliedern sei für einen so kleinen Kanton mehr als genügend. Das Fehlen jeder gesetzlichen Bestimmung über die Amtsdauer der gesetzgebenden Behörde wird mit bitterem Tadel vermerkt. „Natürlich verdienen so klug und weise Gewählte auch ewig im Grossen Rate zu sein,“ höhnt der Abbé. Scharfe und reinliche Trennung der Gewalten, wobei die Vollziehungsbeamten, besonders die Oberamtmänner nichts mehr mit der Rechtspflege zu tun haben; Abschaffung des neben den übrigen zwei Gerichtshöfen überflüssigen Kantonsgerichtes; Schaffung eines Amtsgerichtes mit grösserer Befugnis und vermehrtem Personal, das sind die dringenden Forderungen des „roten Büchleins“. In dieser Weise nimmt der geistliche Verfasser Paragraph um Paragraph unter sein scharfes Messer und kaum eine Bestimmung des „unseligen Verfassungs- und Machwerkes“ findet vor seiner schonungslosen Kritik Gnade. Mit der ganzen Lauge seines Spottes und Hohnes übergiesst er den Zensurartikel. „Ein wahrhaft possierlicher Artikel mitten in einer ernsthaften Staatsverfassung! Soviel sieht man ihm ab, dass es doch ums Regieren eine süsse Sache

sein muss, weil man sogar sich nicht scheut, der Lächerlichkeit anheimzufallen, wenn man nur dabei die Zügel nicht fahren lassen muss. Die Lebenslänglichkeit hätte man gar so gern beibehalten, durfte sie aber nicht aussprechen. Wie benimmt man sich nun? Alle acht Jahre wird die grosswichtige Frage aufgeworfen, ob eine Wiedererwählung des Kleinen Rates stattfinden soll. Und wer entscheidet die Frage? Fünf aus dem Kleinen Rate, fünf aus den Grossräten der Stadt und fünf aus den Grossräten der Landschaft. Die fünf Kleinräte werden hoffentlich nicht so schwachsinnig sein und die Frage bejahend beantworten! und so müsste es das Schicksal auch gar zu arg fügen, wenn von den zehn übrigen Votanten nicht noch drei auf ihre Seite fallen sollten! Doch auch auf diesen schrecklichen Fall der Bejahung ist sehr weise vorgekehrt, denn diese muss dann erst noch durch $\frac{2}{3}$ -Stimmen des — Grossen Rates bestätigt werden, wovon der Kleine Rat gewöhnlich $\frac{1}{3}$ ausmacht.“

Was die Zeitungen bis jetzt als notwendige Forderungen der Zeit für eine zukünftige Verfassung aufgestellt hatten, alle Wünsche, die sich im Volke unbestimmt regten und laut wurden, fasste das „rote Büchlein“ am Schlusse noch einmal zusammen, so dass hier gleichsam ein Programm für die künftige Staatsverfassung und Gesetzgebung aufgestellt war, mit dem ihre Anhänger nun in den Kampf zogen. Abschaffung des verhassten Kopfgeldes, wie die Uniformierungsgebühr genannt wurde, billigere Gestaltung der Handänderungsgebühren, des Militärwesens, eine Alter und Verdienst berücksichtigende Ernennung auf geistliche Pfründen und Chorherrenstellen, Reorganisierung der höheren Lehranstalt nach den Ansprüchen der Zeit, das waren noch besondere Forderungen des „roten Büchleins“ für die künftige Verfassung und Gesetzgebung.

Der scharfe Angriff auf die bestehende Verfassung verfehlte seine Wirkung nicht. Begreiflich, dass endlich auch die Regierung aus ihrer Ruhe und ihrem Sicherheitsgefühl aufgeschreckt und zum Handeln getrieben wurde. Aber sie vermochte die Verbreitung des „aufreizenden Libells“ nicht zu hindern und fahndete vergeblich nach seinem anonymen Verfasser. Je mehr jenes als Schmähschrift von der Regierung gebrandmarkt wurde,

desto grösser war die Nachfrage; in vielen hundert Exemplaren wurde es offen und heimlich verbreitet und eifrig besprochen. Sogar das Personal der Amtschreiberei Balsthal vertrieb das Büchlein, so dass die Regierung die fehlbaren Beamten ihrer Stellung entsetzte.¹⁾

Die Angriffe auf die bestehende Ordnung waren unterdessen stets heftiger geworden. Am 6. November erschien in der „Appenzellerzeitung“ ein Aufruf „an Solothurns Bürger zu Stadt und Land“, worin Professor Brosi diese endlich „zum Schwert“ aufrief, „nicht zur Zerstörung der bürgerlichen Ordnung, sondern zur Einigkeit, nicht zur Missachtung der Gesetze, sondern zur Begründung des Rechtes und der Gerechtigkeit, nicht zu einem zeitlichen Privatvorteil, sondern zum Heile des gesamten Landes.“ Das Ziel der Bewegung wird hier unmissverständlich ausgesprochen. „Nicht die Regierung ist der Souverän, sondern des Landes Souverän ist das Volk, und nur dem Volke, nicht dem Kleinen und Grossen Rate liegt die Veränderung der Staatsverfassung ob.“ Der feurige Aufruf wendet sich sodann an die Bewohner der verschiedenen Gaue, mutig zusammen zu treten und die Verfassung zu verbessern. „Wir alle lasst uns denken an die unter dem Geklirr der bernischen Bajonette aufgedrungene Verfassung, wie wir sie in Ruhe und Frieden, in Eintracht und Würde aufheben!“²⁾

Angesichts der sich mehrenden Zeichen des Misstrauens und der Aufreizung musste der Kleine Rat endlich handeln. Sämtliche Grossräte wurden durch ein Kreisschreiben vom 13. November aufgefordert, in den schwierigen Zeiten vereint mit der Regierung zu wirken, dass Ruhe und Ordnung erhalten bleibe und „Unglück von unserem Kanton abgewendet werde“.³⁾ Zugleich erhielt der Staatsrat den Auftrag, sich über die Stimmung des „bessern Teils“ der Kantonsangehörigen Gewissheit zu verschaffen, in den Aemtern für Ruhe und Ordnung zu sorgen und störende Auftritte zu verhindern.⁴⁾

¹⁾ R.-M. 1830, S. 1091, 1096, 1098, 1104.

²⁾ Appenzellerzeitung 1830, Nr. 45.; F. von Arx, Regeneration, S. 17 ff.

³⁾ Gesetze 1830, S. 54.

⁴⁾ R.-M. 1830, S. 1091.

Und endlich tat die Regierung den ihr vom Oberamt-
mann von Balsthal nahegelegten „energischen Schritt“. Sie
berief den Grossen Rat zur ausserordentlichen Sitzung zu-
sammen, um ihm einen Antrag zur Revision der Verfassung
zu machen ¹⁾ und erliess zugleich eine Proklamation an ihre
„biedern Angehörigen“, worin sie den von ihr gefassten Be-
schluss kundtat. Sie pries das seit fünfzehn Jahren ge-
nossene Glück der Ruhe, bat ihre Mitbürger, auf die Stimme
der „väterlichen“ Regierung zu hören, die Beratungen des
Grossen Rates ruhig abzuwarten und den Einflüsterungen
und Lockungen der Ruhestörer kein Gehör zu schenken.
Der Umsturz der Dinge, wie er von den Unzufriedenen
verlangt werde, sei eine Klippe, an welcher die besten Ab-
sichten scheitern müssten. Gewalt ohne Gesetzlichkeit sei
Anarchie, und dieses Unglück zu verhüten, müssten alle
rechtschaffenen Männer sich an die Regierung anschliessen.²⁾

Noch glaubte also der Rat, Herr der Lage zu sein,
die drohende Umsturzbewegung in die gesetzlichen Bahnen
lenken zu können und mit der angebotenen Verfassungs-
änderung das drängende Volk durch einige „billige“ Zu-
geständnisse zu befriedigen. Allein das lange Schweigen
der Regierung, sowie die versteckte Drohung, diejenigen
zu bestrafen, die den „Verführern“ ihr Ohr leihen würden,
verstärkten nur das erwachte Misstrauen.

In der Ostschweiz hatte unterdessen die Demokratie
ihren Siegeszug begonnen. Die grossen Volksversammlungen
von Weinfelden und Uster fanden bei allen Freunden des
Fortschritts lautes und freudiges Echo. Auch im Kanton
Solothurn begann jetzt das Volk sich zu regen. Am we-
nigsten liess sich die Bevölkerung der Amteien Buchegg-
berg und Kriegstetten von der Bewegung hinreissen. Die
Vorgänge des Jahres 1814 hatten sie eingeschüchtert, so
dass sie jetzt nicht mehr gegen die Regierung aufzustehen
wagte. Mangel an führenden und gebildeten Leuten mochte
zudem nicht wenig zur unbedingten Treue und Ergebenheit
an die Regierung beitragen.³⁾ Umso grösser war die Gä-

¹⁾ R.-M. 1830, S. 1104.

²⁾ Gesetze 1830, S. 59 ff.

³⁾ Schweizerbote 1830, Nr. 50.

rung im übrigen Kantonsteil. In Olten stand Josef Munzinger an der Spitze der Fortschrittspartei; ihr einflussreichster Führer war im Leberberg Johann Baptist Reinert von Oberdorf, Fürsprecher in Solothurn und seit 1829 Mitglied des Grossen Rates. Beide vertraten den Standpunkt einer durchgreifenden Reform, die sie jedoch auf gesetzlichem Wege und ohne Anwendung gewaltsamer Massregeln durchführen wollten. Der Oltnerpartei — der äussersten Linken — schlossen sich Grossrat Josef Scherer von Seewen und der „Engelwirt“ Josef Cherno von Dornach an, die beliebten Führer der „Schwarzbuben“; zu ihr gehörten Ammann Jakob Zeltner von Neuendorf und Dr. Josef Girard von Grenchen. Trefflich charakterisiert der St. Galler Landammann Jakob Baumgartner die Bevölkerung des nordöstlichen Winkels des Kantons mit den Worten: „Dieser Teil des Solothurner Gebietes ist bewohnt von einem lebhaften, kühnen Völklein, gleichen Charakters und ebenso derb demokratischer Gesinnung wie seine Nachbarn und Stammesverwandten, die Basellandschäftler.“¹⁾

Um die Mitte des November stellte sich als Führerin in dem Verfassungskampfe dasjenige Gemeinwesen an die Spitze, das allein berufen war, die verzettelten Kräfte des Widerstandes gegen die alte Ordnung zusammenzufassen und die Sache des Volkes zum Siege zu führen: Olten. In diesem kleinen Provinzialstädtchen — es zählte 1829 1443 Einwohner — hatte sich seit 15 Jahren eine politische und geistige Regeneration vollzogen, welche den Boden schuf für die kraftvolle Stellung, die Olten jetzt, zu Beginn der Dreissigerjahre, einnahm.

In stummer Ergebung hatte sich Olten 1814 vor der grösseren Macht des aristokratischen Regiments gebeugt. Es wurde in die frühere Abhängigkeit hinabgedrückt. Nicht unterdrücken aber liess sich der demokratische Geist, der einen grossen Teil seiner Bevölkerung und vor allem seine leitenden Männer beseelte. Man erinnerte sich jetzt, in einer Zeit tiefer Erniedrigung, der Worte, die vor einigen Jahren der treffliche Geschichtschreiber und St. Galler Stiftsbibliothekar Ildephons von Arx seinen Mitbürgern zugerufen

¹⁾ Baumgartner II, 423.

hatte, als er den elenden Zustand des Schulwesens seiner Vaterstadt beschrieb.¹⁾ Man ging daran, das Schulwesen zu verbessern, so dass schon mit dem Jahre 1815 der Aufschwung von Olten's Schulwesen beginnt.²⁾ Eine Schulkommission wurde ernannt, an deren Spitze die Führer der liberalen Richtung standen; die Gemeinde setzte bei der Regierung die Wahl einer Rechnungskommission durch; Verwaltungs- und Rechnungswesen, Armen- und Waisenpflege wurden geordnet. Im Jahre 1817 erhielt das Städtchen „wie durch ein Wunder“ eine neue Gemeindeorganisation, welche der Gemeinde mehrere direkte Wahlen, geregelten Haushalt, Reformen im Erziehungswesen und in der Waldkultur brachte. Im Gegensatz zum übrigen Kanton erwuchs hier, in dem einzigen Landstädtchen des Kantons, die Grundlage für eine freiere Entwicklung. Zwar mussten alle diese Reformen gegen eine bedeutende Minderheit erkämpft werden, bis die freisinnigen Führer mit ihrem Programm durchdrangen.³⁾

Auch in materieller Hinsicht waren die Bedingungen für eine gedeihliche Entwicklung Olten's vielfach gegeben. Gewerbe und Handel befanden sich in blühendem Zustande, wie sonst nirgends im Kanton. Die Verarbeitung fremder Baumwolle, die Strumpffabrikation, ein Eisendrahtzug bildeten die Keime einer kraftvollen industriellen Entwicklung der Zukunft. Seine günstige Verkehrslage in der Nähe von Basel und Aarau, am Schnittpunkte bedeutender Handelsstrassen machten den Ort zu einem Mittelpunkt starken Transitverkehrs, aus dem er reichen Gewinn zog. „So ist“, wie ein zeitgenössischer Geschichtschreiber von ihm sagte,

¹⁾ „Die neue Ordnung der Dinge“, schrieb Ildephons von Arx, „soll die Bürger in Olten noch besonders das Bedürfnis besserer Lehranstalten fühlen machen. Denn entweder müssen sie ihre Söhne durch Unterricht zu Kantons- oder Bezirksstellen fähig machen lassen, oder gewärtig sein, dass zu allen diesen Stellen nur Bewohner der Stadt Solothurn und der Dörfer genommen werden.“ (Vgl. Eduard Zingg, Geschichtliches über das Schulwesen der Stadt Olten, S. 29)

²⁾ Zingg, S. 48. Bemerkt sei hier, dass auch die Stadt Solothurn während der Restaurationsperiode, insbesondere auf Anraten von Pater Girard vielfache Verbesserungen in ihrem Schulwesen einführte. (Vgl. R.-B. 1833/34, S. 132 ff.)

³⁾ Ulrich Munzinger, Geschichtliche Erinnerungen, 1890, Nr. 11. — A. Christen, Dunkle Erinnerungen, Nr. 9, 12.

„die Stadt gleichsam ausser die Tore getreten^{*)} und hat an Grösse und Schönheit ungemein gewonnen.“¹⁾

Als nun im Spätherbst des Jahres 1830 überall im Schweizerland das Volk gegen die alte Regierungsform aufstand, erhob sich auch Olten. Die Oltner Bewegung wurde von jenen demokratischen Kreisen getragen, die im Jahre 1814 sich vor der stärkern Macht der Aristokratie hatten beugen müssen, deren Führer aber durch ihre Bestrebungen auf dem Gebiete der Kunst, Wissenschaft und der Gemeinnützigkeit von grossem Einfluss auf das gesamte geistige Leben der Bevölkerung geworden waren. Sie erhielt kräftige Unterstützung aus dem Stand des bürgerlichen Kleingewerbes und einer aufstrebenden, geistig regsamen Arbeiterschaft, die das Städtchen beherbergte.

Am 15. November, am Tage des Jahrmarktes, versammelten sich in der „Krone“ 79 der angesehensten Männer der Amteien Olten, Gösgen, Balsthal und Gäu zur Besprechung der Lage und des Vorgehens für eine Abänderung der Verfassung. Die Versammlung richtete an die Regierung eine Denkschrift. Darin wurden, gestützt auf das natürliche Recht, „das unveräusserlich und unverjährbar ist, zufolge welchem jedes Mitglied der menschlichen Gesellschaft gleiche Pflichten und gleiche Rechte hat“ und gestützt auf das historische Recht folgende Forderungen aufgestellt:

1. Anerkennung der Souveränität des gesamten Volkes und Gleichheit der Rechte im ganzen Kanton; Aufhebung allen Unterschiedes zwischen Stadt und Land.

2. Ausübung der höchsten Gewalt durch Stellvertreter, gewählt nach Massgabe der Bevölkerung.

3. Wahlen der Stellvertreter durch das gesamte Volk, das in möglichst grosse Wahlbezirke einzuteilen sei.

4. Kurze Amtsdauer der Repräsentanten, mit dem Rechte der Wiederwählbarkeit.

5. Genehmigung der durch die konstituierende Versammlung entworfenen Verfassung durch die Wähler.

Die Unterzeichner der Oltner Denkschrift berufen sich zur Unterstützung ihrer Forderungen auf den Freiheitsbrief von 1798 und die Proklamationen der Regierung von 1802

^{*)} Strohmeier, S. 246.

und 1803 und erklären, dass ihr Anspruch auf das historische Recht durch die Vorgänge von 1814 nicht geschmälert worden sei. „Wir taten es offen“, heisst es da am Schluss, „wie es Männern geziemt, die nichts anderes im Auge haben als das Wohl des Vaterlandes; wir taten es nicht ungerufen, denn jeder Einzelne muss sich berufen fühlen, den Schaden der Gesamtheit abzuwenden.“¹⁾

Die Bittschrift wurde dem Oberamtman von Olten zu handen der Regierung überreicht. Aber der Oberamtman weigerte sich, ihrem Ansuchen zu entsprechen, da er die stattgefundene Versammlung als höchst gesetzwidrig betrachtete. Erst auf die dringenden Vorstellungen der Ausschüsse liess er sich soweit herbei, die Regierung um ihre Meinung zu fragen.²⁾ Darauf deren Antwort, hochmütig und schroff ablehnend, sie werde die Denkschrift einer Versammlung, die sich auf illegale Art zu einer Behörde konstituiert habe, niemals annehmen.³⁾

Eine gleichlautende, von 131 Bürgern unterschriebene Bittschrift des Stadtrats von Olten vom 20. November und ähnliche Kundgebungen aus andern Gemeinden des Kantons unterstützten das Vorgehen der Oltner Versammlung. Aus der Bürgerschaft der Stadt Solothurn führte eine spätere Eingabe Klage über den kleinstädtischen Geist der Zünfte, der schuld sei, dass so viel Gutes, Schönes und Zweckmässiges unterblieben, dass die Stadt in so vielem hinter den Forderungen der Zeit und hinter ihrer Umgebung zurückgeblieben sei.⁴⁾

Die Oltner Versammlung hatte die Regierung endlich zum Handeln gezwungen. Sie verhiess, wie wir bereits erwähnten, am 18. November ihren „Angehörigen“ eine neue Verfassung. Gleichzeitig entsandte sie Ratsmitglieder

¹⁾ Das Original der Oltner Denkschrift, geschrieben von der Hand Jos. Munzingers, befindet sich im Stadtarchiv in Olten. Es ist abgedruckt in den „Historischen Mitteilungen“ zum Oltner Tagblatt 1911, Nr. 8.

²⁾ R.-M. 1830, S. 1104.

³⁾ R.-M. 1830, S. 1109.

⁴⁾ Schweizerbote 1830, Nr. 50. Neben gerechtfertigten machten sich auch viel widersprechende Wünsche geltend. So fanden Klagen aus Thierstein die Besoldung der Lehrer zu hoch. Daneben lautete der fast einstimmige Wunsch der Schwarzbuben: die Landjäger und Förster weg! (F. von Arx, Regeneration, S. 29.)

in die verschiedenen Anteilen zur Beruhigung des Volkes und Entgegennahme seiner Wünsche. Dadurch, sowie durch das Zugeständnis einer Verfassungsrevision hoffte sie wohl der Opposition den Wind aus den Segeln zu nehmen und die Umwälzung lenken zu können. Versammlungen und gegenseitige Aussprache fanden am 20. und 21. November mit Ausnahme des Bucheggberges in sämtlichen Anteilen statt, im Leberberg und in Kriegstetten im Beisein des Oberamtmanns der Amtei. Die Wünsche, welche die Abordnungen der Regierungen vernahmen, waren diejenigen des „roten Büchleins“ und der Oltner Petition. Es klang doch sehr entschieden, wenn ein Ortsvorgesetzter aus dem Schwarzbubenland dem regierungsrätlichen Vertreter rundweg erklärte: „Ich anerkenne nur im Volke das „Obenherab“, und also ist es an dem Volke, die Verfassung abzuändern. Aufruhr wollen wir nicht, dafür haben Sie nichts zu besorgen, aber Wahlfreiheit und freies Wahlrecht, das ist unsere Losung, und nur die Regierung von 1814 ruft uns zum Aufruhr, wenn sie uns dieses Recht verweigert!“¹⁾

Am 25. November trat der Grosse Rat zur ausserordentlichen Sitzung zusammen. Für jene, die ihre Hoffnungen auf die oberste Kantonsbehörde gesetzt hatten, klang es aber wenig verheissungsvoll, als diese den gleichen Weg beschritt, auf dem der Kleine Rat sicher zu gehen glaubte. Ihre Beschlüsse lauteten: Es solle die Verfassung des Kantons Solothurn einer Revision und Modifikation, welche einzig von der obersten Kantonsbehörde ausgehen soll, unterworfen werden. Die Ausarbeitung der Verfassung wurde einer Kommission von 17 Mitgliedern übertragen, in der Stadt und Landschaft gleich stark vertreten waren, ein Mitglied aus freier Wahl hervorging. Binnen Monatsfrist hatte sie ihre Vorschläge dem Kleinen Rate einzureichen. Präsident der Kommission war Ratsherr Josef Lüthy, neben ihm sassen als bedeutendste Köpfe Reinert, Führer der Volkspartei, und aus der Mittelpartei der Appellationsrat Amanz Glutz-Blotzheim.²⁾ Zwischen der Volks- oder sog. Oltnerpartei und der aristokratisch-konservativen Partei nahm jene Mittel-

¹⁾ Schweizerbote 1830, Nr. 48.

²⁾ Gr. R. 1830, S. 187 ff.

partei, der in den Räten Vertreter aus aristokratischen und bürgerlichen Kreisen der Hauptstadt angehörten, eine vermittelnde Stellung ein. Das Volk wurde durch Proklamation von den Beschlüssen des Grossen Rats in Kenntnis gesetzt und zugleich ermahnt, ruhig den Gang der Beratungen seitens der Kommission abzuwarten, die Revision werde friedlich und unter gegenseitigem Zutrauen vollendet werden.¹⁾ Vergebliche Hoffnung. Volkssouveränität, Verfassungsrat, Mitspracherecht an dem grossen Werk einer Verfassungsrevision, das waren die Forderungen und Schlagworte, die das demokratisch gesinnte Volk beherrschten. Eine Revision von „oben herab“ begegnete von Anfang an dem grössten Misstrauen, und so liess das Echo auf die Grossratsbeschlüsse nicht auf sich warten.

Je länger das Schweigen der Verfassungskommission dauerte, desto bewegter ging es draussen im Volke zu, wo indessen die Erfolge der grossen Volksversammlungen in einigen Kantonen den Führern der Bewegungspartei den Rücken stärkten. Mit „höchstem Missbelieben“ musste der Kleine Rat schon in den nächsten Tagen vernehmen, dass da und dort in den Gemeinden, besonders im Schwarzbubenland, Freiheitsbäume aufgepflanzt wurden.²⁾ Dunkle Gerüchte von dem bereits organisierten Landsturm drangen in die Hauptstadt, man sprach von neuen Versammlungen in Olten und Mümliswil, welche die Regierung dadurch zu entwaffnen suchte, dass sie ihre Oberamt männer dahin delegierte. Man sei willens, beschwichtigte sie, alle „billigen“ Wünsche des Volkes zu berücksichtigen; für die schlimmen Folgen, die ein bewaffneter Landsturm haben könnte, müsse sie aber die Urheber persönlich verantwortlich machen.³⁾ Ueber die „billigen Wünsche“ gingen jedoch die Begriffe des Rates und diejenigen des Volkes und seiner Führer noch sehr weit auseinander.

Im Schosse der Regierung nahm das Gefühl der Unsicherheit zu. Am 10. Dezember verordnete sie ein acht-tägiges allgemeines Gebet in sämtlichen Kirchen des Kantons.

¹⁾ Gr. R. 1830, S. 203.

²⁾ R.-M. 1830, S. 1142.

³⁾ Ebenda, S. 1198.

Schon vorher hatte sie „wegen Winterszeit“ und um durch die Ereignisse nicht überrascht zu werden, die Garnison der Stadt verstärken lassen.¹⁾ Die Oberamt männer erhielten das Recht, zu ihrer persönlichen Sicherheit eine Wache zu bestellen.²⁾

Unterdessen hatte die Verfassungskommission den Entwurf einer neuen Verfassung fertiggestellt. Grundsätzlich gestand dieser der Landschaft eine grössere Vertretung im Grossen Rate zu, so dass sie in Zukunft das Uebergewicht über die Stadt besitzen sollte. Gleich wie der Hauptstadt räumte er auch Olten als Munizipalstadt eine besondere Stellung in der Verfassung ein, „um der grösseren Betrieb samkeit und höheren Bildung seiner Einwohner billiger Rechnung zu tragen.“ Olten sollte für sich allein einen Wahlkreis bilden, dem sechs Grossratswahlen zugesprochen wurden, während für die Landschaft die Bevölkerungszahl als Massgabe des Wahlrechtes galt. Durch dieses Entgegen kommen vermeinte man wohl, Olten zu gewinnen und die Opposition ihrer Führerin zu berauben. Im übrigen war das ganze Wahlverfahren äusserst kompliziert. Die Stadt Solothurn z. B. erhielt nach dem Entwurf 34 Grossräte, wovon zwei ab der Landschaft sein mussten. Durch die Bestimmung jedoch, dass jeder der übrigen Wahlkreise ein Mitglied aus der Stadt zu wählen hatte, stieg tatsächlich deren Vertretung im Grossen Rate auf 46, was nahezu die Hälfte des Rates ausmachte. Das angefeindete Kantonsgericht blieb beibehalten und mit ihm der dreifache, umständliche Instanzenweg für die Zivilstreitigkeiten. Still schweigend war für die Richter lebenslängliche Amtsdauer vorausgesetzt; die Kommission hatte also nicht gewagt, den Grundsatz der lebenslänglichen Beamtungen uneingeschränkt durchzuführen.³⁾

Der Kleine Rat änderte in einigen Punkten den Entwurf der Kommission im fortschrittlichen Sinne ab. Zwar sträubte er sich noch gegen eine Verminderung der Mitgliederzahl für die Vollziehungsbehörde von 21 auf 15 und

¹⁾ Ebenda, S. 1130.

²⁾ R.-M. 1830, S. 1172. F. von Arx, Regeneration, S. 27.

³⁾ Konzepten 1830, S. 760 ff., 789 ff.

den Zuzug von 10 Grossräten als Wahlbehörde für die Beamten, wie jener vorsah. Auch wünschte er am liebsten, wie in der Mediationszeit zwei Schultheissen, die wie die übrigen Ratsherren dem periodischen Austritt unterworfen werden sollten. Andererseits aber wagte auch der Kleine Rat der laut und allgemein ausgesprochenen Forderung auf unbedingte Abschaffung aller lebenslänglichen Beamtungen sich nicht mehr zu widersetzen. Er wollte in der Verfassung die Gewaltentrennung nur im Grundsatz ausgesprochen wissen und der künftigen Gesetzgebung überlassen, wie weit diese Trennung auch für die untern Instanzen Anwendung finden sollte. Im Entwurf der Kommission war mit Ausnahme der Verwaltungsgerichtsbarkeit reinliche Trennung der richterlichen von der Administrativgewalt festgesetzt.¹⁾

Die Regierung hütete sich ängstlich, ihr Werk bekannt zu geben. Doch drang der Inhalt der neuen Verfassung trotzdem unter das Volk. Die Aufnahme, die sie bei der liberalen Partei fand, war nicht vielversprechend. „Es hält nicht schwer, dem unseligen Kinde die Nativität zu stellen und ihm ein gewaltsames Ende zu verkünden,“ schrieb höhnisch und in richtiger Voraussicht der kommenden Entwicklung der Einsender der „Appenzellerzeitung“.²⁾ Man war unzufrieden, dass nicht wie in Luzern, Freiburg und Aargau ein Verfassungsrat mit der Revision betraut worden war und wollte nun dem „Ding nicht Gevatter stehen.“³⁾ Die verwickelten Wahlformen erregten Misstrauen und Unzufriedenheit.⁴⁾

Am 20. Dezember trat der Grosse Rat zur ordentlichen Wintersitzung zusammen. Auf ihm allein ruhten jetzt die Hoffnungen der Freunde einer durchgreifenden Reform. Am 21. wurden die Grundsätze für die neue Verfassung aufgestellt, die lauteten:

1. Die Souveränität geht vom Volke aus und wird durch die von ihm selbst gewählten Stellvertreter ausgeübt.

¹⁾ R.-M. 1830, S. 1189, 1193, 1200.

²⁾ Appenzellerzeitung 1830, Nachläufer Nr. 11.

³⁾ Schweizerischer Republikaner 1830, Nr. 5, Beilage.

⁴⁾ Tillier I, S. 52.

2. Es soll der Landschaft eine grössere Anzahl von Wahlen zugeteilt werden, so zwar, dass dieselbe in dieser Hinsicht ein Uebergewicht über die Stadt zu geniessen haben solle.

3. Die Stellvertreter sollen teils unmittelbar durch das Volk selbst, teils mittelbar durch die vom Volke gewählten Wahlmänner ernannt werden; die Ernennung einer kleinen Zahl derselben wird dem künftigen Grossen Rat vorbehalten.

4. Die Mitglieder des Kleinen und Grossen Rates sollen einem periodischen Austritt unterworfen sein, sie sind aber wieder wählbar.

5. Die neue Verfassung soll der Genehmigung des Volkes unterworfen und die Art dieser Genehmigung noch während dieser Versammlung beraten und bestimmt werden.¹⁾

Mit wenigen unwesentlichen Aenderungen wurde der Verfassungsentwurf am 26. Dezember angenommen. Einer längern Diskussion rief einzig der Artikel über den periodischen Austritt der administrativen Behörden, wobei der Grundsatz von der Abschaffung der Lebenslänglichkeit aller Beamtenstellen den Sieg davon trug. Als neu kam die Bestimmung hinzu, dass die Verfassung der Genehmigung des Volkes vorgelegt werden müsse.²⁾

Unterdessen hatten die Führer der liberalen Partei der Versammlung des Grossen Rates eine solche des souveränen Volkes gegenübergestellt und der Verfassung der Regierung das weitergehende Programm der Demokratie. Schon am 19. Dezember tagten ihre Ausschüsse in Olten und beschlossen, am 22. einen grossen Volkstag in Balsthal abzuhalten. Während die oberste Landesbehörde in der Hauptstadt über das Wohl ihres Volkes beriet, durchflogen Abgeordnete das Land mit dem Aufgebot zum grossen Volkstag in Balsthal. Ueberall wählten die Gemeinden Ausschüsse für die Tagung. Besonders lebhaft ging es in Grenchen zu, wo die Gemeinde unter dem Vorsitz von Dr. Girard versammelt worden war. Vergebens suchte der herbeigeeilte Oberamtman die Versammelten durch Mitteilung der vom Grossen Rate angenommenen Revisionsgrundsätze zu beschwichtigen. In der Frühe des 22. Dezember marschierten durch die Dämmerung

¹⁾ Gr. R. 1830, S. 209. F. von Arx, Regeneration, S. 30.

²⁾ Gr. R. 1830, S. 244.

des Wintermorgens die Grenchner, meist bewaffnet, in Reih und Glied um die Wälle der Stadt, die ihre Tore geschlossen hatte, um bei dem Stelldichein der Freisinnigen sich einzufinden.¹⁾ Der grosse Rat, dem die Zügel der Regierung zusehends entglitten, fand den Mut nicht mehr, ihrem Beginn entgegenzutreten.

Schon am Vorabend des 22. stellte in Balsthal eine Kommission von siebzehn Mitgliedern der Volkspartei die von der Versammlung zu genehmigenden Artikel auf. Mittwoch, den 22. zog in der Frühe des Morgens viel Volk heran. Besonders zahlreich waren über die verschneiten Pässe des Passwang und der Wasserfalle die Schwarzbuben erschienen. Tannenzweige schmückten ihre Hüte. An der Spitze dieser Schar flatterte eine Fahne mit der Inschrift: Die Schwarzbuben von 1830. Man hatte Mühe, sie am Weiterziehen nach Solothurn, wo sie die Regierung „ausjagen“ wollten, zu verhindern. Trotz des rauhen, nebligen Wintertages, ungeachtet des „grossen“ Schnees waren bei 3000 Mann aus allen Teilen des Kantons herbeigeströmt, so dass die Versammlung statt in der Kirche unter freiem Himmel stattfand. Dichtgedrängt standen die Scharen des Volkes vor der Treppe des Gasthauses zum „Rössli“, als nachmittags um 1 Uhr Josef Chernow von Dornach die Verhandlungen eröffnete. Dann betrat, von der Versammlung jubelnd begrüsst, Josef Munzinger die „Rösslistiege“. Von dieser Tribüne herunter setzte er dem lauschenden Volk Punkt für Punkt auseinander, welche Rechte es sich verfassungsmässig sichern müsse.²⁾ Hier war es, wo er das nachmals so berühmt gewordene Wort sprach, das an der Spitze des Programmes von Balsthal steht.

Folgendes sind seine Forderungen:

1. Die Souveränität des Volkes soll ohne Rückhalt ausgesprochen werden.
2. Die entworfenen Verfassungen sind dem Volke vorzulegen, um solche zu genehmigen oder zu verwerfen.
3. Auf Begehren der Aktivbürger des ganzen Kantons muss eine Revision der Staatsverfassung vorgenommen werden.
4. Abschaffung des Zunftzwanges in

¹⁾ A. Hartmann, Gallerie berühmter Schweizer, I: J. Munzinger.

²⁾ A. Hartmann.

politischer Beziehung. 5. Da die Stadt Olten nach ihrer der Kommission eingereichten Verwahrung auf jedes Vorrecht zu den Wahlen Verzicht leistet, so soll ihrem Begehren entsprochen werden. 6. Die Kollegienwahlen des Landes, welche für die Stadt bestimmt sind, sollen unter die freien Kollegienwahlen fallen. 7. Von den dem Grossen Rat anheimfallenden fünfzehn Wahlen sollen dem Lande zwei Drittel Personen zukommen. 8. Die Vermögensbestimmung von Fr. 2000 — zur Wählbarkeit soll wegfallen. 9. Die Grossratssitzungen sollen öffentlich sein. 10. Der Grosse Rat soll jährlich aus seiner Mitte sich einen Präsidenten wählen. 11. Es soll kein Vorrang der Kleinräte im Grossen Rat bestehen. 12. Der Kleine Rat nenne sich: „Präsident und Kleiner Rat der Republik Solothurn“. 13. Die Lebenslänglichkeit der Richter soll wegfallen. 14. Das Kantonsgericht soll wegfallen; dem Amts- oder Bezirksgericht soll das Betreibungswesen überlassen und dasselbe auch als erste Instanz in der Kriminalgerichtsbarkeit aufgestellt werden. 15. Das Bezirksgericht soll wenigstens aus fünf Mitgliedern bestehen. 16. Die Oberamtmänner sollen vom Grossen Rat gewählt werden. 17. Zur Beruhigung des Volkes wird verlangt, dass der gegenwärtige Grosse Rat sich bis zur Vollendung der Verfassungsarbeiten fortbestehend erkläre.¹⁾

Das waren die Forderungen des solothurnischen Memorials. Dreizehn Ausschüsse unterzeichneten die Artikel. Es waren keine unbilligen Forderungen. Teils hatte der Grosse Rat einige schon grundsätzlich zugestanden, wie die Annahme der Verfassung durch das Volk und Abschaffung der Lebenslänglichkeit der Richterstellen; andere waren nicht so wesentlich, dass die Regierung durch Unnachgiebigkeit den Bruch mit dem Volke hätte wagen dürfen. Einschneidender lauteten die Begehren nach Abschaffung jeglichen Zensus für die Wählbarkeit in den Grossen Rat, Wegfall des Kantonsgerichtes, „dieses köstlichsten fünften Rades am Wagen“, ²⁾ Beschränkung der Macht des Kleinen Rates zu Gunsten des Grossen Rates, Abschaffung des Zunft-

¹⁾ F. von Arx, *Regeneration*, S. 35.

²⁾ *Appenzellerzeitung* 1830, Nachläufer, Nr. 11.

wesens mit politischer Bedeutung, Wegfall der unsinnigen Bestimmung, wonach jeder Wahlkreis gehalten war, ein Mitglied aus der Stadt in die oberste Behörde zu wählen. Da zugleich Olten auf seine Sonderstellung zu Gunsten der Landschaft Verzicht leistete, sollte das Vertretungsverhältnis im Grossen Rate mehr zum Vorteil der Landschaft verschoben, die Verfassung damit um eine ungerechtfertigte Wahlkünstelei ärmer gemacht werden.

Indem die Kommission von Balsthal durch Aufstellung dieser sieben Begehren in weiser Mässigung sich durchaus innerhalb der Grenzen des Erreichbaren hielt, war sie andererseits entschlossen, mit aller Entschiedenheit dem Grossen Rate gegenüber darauf zu beharren und ihnen nötigenfalls durch Drohung mit dem Landsturm Geltung zu verschaffen.

Die Tagung der Solothurner Freisinnigen verlief dank der klugen und besonnenen Leitung ohne jegliche Störung in würdiger Weise.

So schloss sich in den letzten Dezembertagen des Jahres 1830 auch der Balsthalertag würdig an die Reihe der grossen Volksversammlungen, die den politischen Umsturz der meisten Schweizerkantone einleiteten. Die Volksversammlung in Balsthal war ein Sieg der Demokratie über das alte Herrmentum. Als Tag, der den Beginn einer neuen, glücklicheren Zeit verheissungsvoll einleitete, ist er im Gedächtnis des Volkes stets lebendig geblieben und die Erinnerung daran bis auf unsere Tage liebevoll gepflegt worden.¹⁾

¹⁾ Zur Volkstümlichkeit des Balsthalertages trug besonders das Lied eines ländlichen Bänkelsängers und Musikers, Johann Lüthy von Oberbuchsiten, bei, das als „Revisionslied“ bald den Weg in jede Hütte fand:

1. Im Winter bi dem grosse Schnee,
I ha mim Läbe nüt so g'seh,
Si mir uff Balsthal g'fabre.
Die alte Herre vo Solothurn
Hei g'seit, mir syge Narre
Dirlumdei und so muess's sein.

2. I Balsthal i dem grosse Saal
Do rüeft me „Vivat“ überall;
Der Munziger uff der Stäge:
„Die alte Herre müesse wäg,
Me nimmt se bi de Chräge!“
Dirlumdei und so muess's sein.

3. Dreitusig stande dört parat,
E Jede meint, er chöm zue spat.
Der Munziger uff der Stäge
Der sprach jo dört das grosse Wort:
„Die Freiheit, die soll läbe!“
Dirlumdei und so muess's sein.

4. D'Schwarzbuebe hei chli Schnaps
mitg'noh,
De süscht het Keine welle goh.
Sie thüe de Gäuere winke,
Nu he, juhe, jetz muess es sy
Das Ding wird welle stinke.
Dirlumdei und so muess's sein.

Die Kommission der Volkspartei blieb in Balsthal versammelt, überwachte argwöhnisch die Beschlüsse des Grossen Rates und wartete auf den Erfolg ihrer am 23. Dezember eingereichten Petition. Doch wie sehr verkannte der Grosse Rat die wahre Volksstimmung und die Entschlossenheit der führenden Männer in Balsthal, als er am gleichen Tage über die Revisionsartikel zur Tagesordnung schritt und sie einfach — ad acta legte! Darüber nun grosse Unzufriedenheit und Erbitterung; die Rede ging von neuen Volksaufläufen, die in der nächsten Woche stattfinden sollten. Im Grossen Rat selbst mehrten sich die Stimmen, dass man bereit sei, in allem nachzugeben, „um Unglück zu verhüten“. Schon drohte im Grossen Rate der Abfall von der Regierung, welcher der Boden entzogen wurde. Bedenklich war, dass in denselben Tagen die Garnisonstruppen wegen eines unbedeutenden Zwischenfalles ihre Entlassung erzwangen. Die Regierung war daher gezwungen, Freiwillige zum Garnisonsdienst anzuwerben, an deren Stelle nach einigen Tagen Soldaten der aufgelösten Schweizerregimenter von Paris traten. Sie musste es auch dem Stadtrate von Solothurn überlassen, für den Fall eines drohenden Landsturms die geeigneten Massnahmen zum Schutze der Stadt zu treffen.¹⁾

Zögernd liess sich der Grosse Rat zu Zugeständnissen herbei. Auf eine Zuschrift von „Rät und Burgern“ der Stadt Solo-

5. Die alte Herre chöme nümme'n
as Brätt,
Süscht git es de no teuflisch Chläpf,
Sie chönne lang go fahre —
Do use i das Dütschland use
Sie bliebe die glyche Narre.
Dirlumdei und so muess's sein.

6. Dir guete Züttle, 's het ech g'fählt,
Dir heit das Hoor der lätzwäg
g'strählt,
So strählet dir's grad use,
Süscht chönti öppe d'Zyt no cho,
Wo dir no müesst goh muse!
Dirlumdei und so muess's sein.

7. Es lebe unser Freiheitswohl
Und der liberale Bund,
Es leben denn die Alle,
Die an dieser Freiheit sind;
Zum Teufel geh'n die Andern.
Dirlumdei und so muess's sein.

Das Lied ist abgedruckt bei F. von Arx, *Regeneration*, S. 67. Tobler, *Volkslieder* 4, S. 72. — In einigen Häusern des Kantons ist heute noch das Gemälde des Malers Joachim Senn von Olten zu finden, das den Augenblick festhält, in dem „der Munziger uff der Stäge“ seinen Anhängern die Revisionsartikel erläutert (vgl. F. von Arx, *Regeneration*, S. 37).

¹⁾ F. von Arx, *Regeneration*, S. 38. R.-M. 1830, S. 1207.

thurn beschloss er, dass letztere statt in Zünfte in vier Wahlquartiere eingeteilt werden solle. Er opferte den alt-ehrwürdigen Schultheissentitel dem neuen eines „Präsidenten“. Auf die übrigen Begehren der Balsthalerversammlung trat er jedoch nicht ein, trotz der deutlichen Drohung, dass auf Ruhe im Kanton nicht gezählt werden könne, ehe ihren Begehren nicht rückhaltlos entsprochen werde.

Im Volke machte diese unnachgiebige Haltung des Grossen Rates böses Blut; die Gärung wuchs, vornehmlich in der Umgebung Olten, im Leberberg und im Schwarzbubenland. Der Oberamtmann von Dorneck sandte beunruhigende Berichte über zunehmende Aufregung in den Birsamteien; Freiheitsbäume seien wieder aufgepflanzt worden, die jungen Leute seien in Uniform und bewaffnet, da und dort habe man Schüsse vernommen. Aehnliche alarmierende Berichte trafen aus Grenchen ein, wo die Bevölkerung sich in der grössten Spannung befand.¹⁾

Wieder war es Olten, das durch sein Vorgehen der Sache die entscheidende Wendung gab. In der Sitzung des Stadtrates vom 28. Dezember erschienen aus Grenchen Dr. Josef Girard und Ammann Franz Josef Schild; sie berichteten von der tiefgehenden Aufregung, die im Leberberg herrschte. Auf den Rat von Dr. Girard beschloss der Stadtrat einmütig, unverzüglich eine Abordnung von vier Mitgliedern, nämlich Ulrich Munzinger, Johann Trog, Johann Baptist Hammer und Johann Cartier an den Grossen Rat zu entsenden, „mit bestimmten Aufträgen, die sie Hochdemselben mündlich zu erörtern die Ehre haben werden“. Diese aber lauteten dahin, dass binnen 24 Stunden alle die Punkte, worüber man in Balsthal übereingekommen, unbedingt gutgeheissen werden, widrigenfalls werde ein allgemeiner Landsturm erfolgen.²⁾ Der Abordnung des Oltners Stadtrates schlossen sich in Solothurn Ausschüsse der Balsthalerkommission an. Die Drohung mit dem allgemeinen Landsturm zwang endlich die Regierung, am 29. Dezember durch Kommissarien des Kleinen und Grossen Rates mit

¹⁾ Gr. R. 1830, S. 267. R.-M. 1830, S. 1221.

²⁾ Stadtratsprotokoll Olten, Sitzung vom 28. Dezember.

den Ausschüssen von Olten zu verhandeln und Punkt für Punkt ihrer Begehren zu besprechen.¹⁾ Olten hatte sechs Forderungen aufgestellt, entsprechend den Begehren 5, 8, 9 und 14 der Balsthalerversammlung. Daneben wurde verlangt: Vollkommene Trennung der richterlichen von der administrativen Gewalt; die neu entworfene Verfassung soll statt den Bezirkskollegien, wie der Grosse Rat am 26. beschlossen hatte, einem Kantonalkollegium zur Prüfung und sodann dem Volke zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt werden.²⁾ Olten machte also die Annahme der Verzichtleistung auf jedes Vorrecht bei den Wahlen zur förmlichen Bedingung. Wenn diesen sechs Forderungen entsprochen werde, erklärten die Ausschüsse, könne Ruhe und Ordnung wieder hergestellt und Unglück verhütet werden. Und so werde ohne Zweifel die Annahme der Verfassung keinem Widerstand mehr begegnen.³⁾

In der Nachmittagssitzung des 29. Dezember stattete die mit der Unterhandlung betraute Kommission dem Grossen Rate ihren Bericht ab. Der Ausgang des Verfassungskampfes war jetzt nicht mehr zweifelhaft. Bestimmte Berichte, dass die Grenchner im Anmarsch gegen die Stadt seien, waren schon am Morgen desselben Tages in den Ratsaal gedrungen. Der Grosse Rat befand sich in keiner beneidenswerten Lage. Auf der Landschaft drohender Aufruhr, in der Stadt die Führer der Oltnerpartei, misstrauisch die Schritte der Regierung überwachend und bereit, mit ihren Drohungen Ernst zu machen. Die Stimmung im Rate selbst war zerrissen und wenig zuversichtlich. So in die Enge getrieben, reichte er der Fortschrittspartei die Hand zur Verständigung und revidierte am 29. die Verfassung im Sinne der Balsthaler- und Oltener-Beschlüsse, „um den neuen Beweis zu geben, wie sehr es ihm daran liege, dass die Ruhe und Ordnung wiederhergestellt und die Unglücke, die dem Kanton drohen, abgeleitet werden.“⁴⁾ Stadt und Amtei Olten bildeten jetzt nur noch einen Wahlkreis, dem 10 Wahlen zufielen.

¹⁾ R.-M. 1830, S. 1216. Gr. R. 1830, S. 268.

²⁾ F. von Arx, *Regeneration*, S. 39. Gr. R. 1830, S. 269.

³⁾ Gr. R. 1830, S. 272.

⁴⁾ Baumgartner I, 124.

Um das Verhältnis von $\frac{1}{3}$ zu $\frac{2}{3}$ zwischen Stadt und Landschaft im Grossen Rate besser zu wahren, wurde die Mitgliederzahl der obersten Behörde von 115 auf 109 herabgesetzt, wobei die Stadt zwei der ihr zugeteilten Mandate verlor. In kluger Weise überliess man die am meisten strittigen Punkte wie die über die Öffentlichkeit der Grossrats-sitzungen und die Frage der Beibehaltung oder Abschaffung des Kantonsgerichtes der künftigen Gesetzgebung.¹⁾ In dieser neuen Gestalt wurde am zweitletzten Jahrestage 1830 die neue Staatsverfassung des regenerierten Kantons Solothurn angenommen.

Noch verursachte am Morgen des 30. Dezember das blinde Gerücht vom Anmarsch des Landsturms aus dem Leberberg einige Aufregung in der Stadt und im Ratssaal.²⁾ Als aber die Annahme der Verfassung durch den Grossen Rat bekannt wurde, kehrte allenthalben im Kanton die Ruhe wieder zurück.

Am 30. Dezember fasste der Grosse Rat seine letzten Beschlüsse: Montag, den 10. Januar 1831 soll in der Kirche zu Balsthal eine Versammlung stattfinden, wo Ausschüsse sämtlicher Gemeinden des Kantons die notwendigen Erläuterungen durch Abgeordnete des Rates entgegennehmen werden. Als solche wurden bestimmt die Ratsherren Ludwig von Roll und Leonz Gugger, ab der Landschaft die Grossräte Dionys Müller von Rothacker und Viktor Schenker von Niedergösgen. Darauf vertagte er sich am 31., „bis dringende Umstände seine Gegenwart wieder erfordern“.³⁾

Am 10. Januar 1831 errang die Fortschrittspartei in Balsthal ihren letzten Sieg im Kampf um die Verfassung. Schon am Vorabend wurde in einer Vorbesprechung eine Einigung zwischen den Vertretern der Regierung und den anwesenden Gemeindeausschüssen erzielt, indem letztere alle weiteren Wünsche fallen liessen und einzig auf der Abänderung des Art. 57 der Verfassung bestanden. Dieser Artikel,

¹⁾ Gr. R., 1830 S. 272.

²⁾ Tillier I, S. 52. Solothurnerblatt 1831, Nr. 1. Drei Mitglieder des Grossen Rates reichten infolge der letzten Vorgänge ihre Demission ein, erklärend, dass der Rat einem Zwange nachgegeben habe. Dieser trat jedoch nicht darauf ein. (Gr. R. 1830, S. 286.)

³⁾ Gr. R. 1830, S. 276. F. von Arx, Regeneration, S. 42

welcher erst nach fünfzehn Jahren eine Revision der Verfassung zuliess und für dieselbe $\frac{3}{4}$ der Stimmen des Grossen Rats vorschrieb, wurde von der Versammlung des 10. Januar dahin abgeändert, dass die Revision schon nach zehn Jahren stattfinden solle und durch absolute Stimmenmehrheit des Grossen Rates beschlossen werden könne. Obgleich die Vertreter der Regierung erklärten, auf diese Forderung mangels genügender Vollmacht nicht eintreten zu können, konnte doch die Zustimmung zu der gewünschten Abänderung durch den Grossen Rat nicht mehr zweifelhaft sein.¹⁾

Durch den also geschlossenen Frieden war auch die endliche Genehmigung des Volkes zu erwarten. Diese erfolgte durch die Abstimmung vom 13. Januar, wobei die Bestimmung getroffen worden war, dass die Abwesenden zu den Annehmenden gezählt werden sollten. Von 11830 stimmbfähigen Bürgern stimmten 5228 für und nur 613 gegen die Annahme der Verfassung; 126 verhielten sich neutral und 5863 blieben der Abstimmung fern, so dass also die Verfassung von 11091 Aktivbürgern angenommen war. Der Grosse Rat gestand in seiner Sitzung vom 18. Januar die verlangte Abänderung des Art. 57 zu und genehmigte die durch Ausschüsse der Wahlkreise in Balsthal festgesetzte neue Fassung. Zwar glaubte die Stadtgemeinde Solothurn in einer Zuschrift vom 13. an den Grossen Rat ihre Zustimmung dazu nur unter dem Vorbehalt erteilen zu sollen, dass auch das gegenwärtige Repräsentationsverhältnis zwischen Stadt und Land, sowie die Volkssouveränität keiner Revision unterworfen würde.²⁾ Aber am nämlichen Tage hatte die Volksabstimmung ihre Verwahrung als gegenstandslos unter den Tisch gewischt.

Am 26. Januar fanden die direkten Grossratswahlen statt, in den folgenden Wochen die Kollegienwahlen, wobei das Volk alle Ausschliesslichkeit vermied. Mit Ausnahme des Kantons Tessin hatte Solothurn als erster unter den regenerierten Kantonen eine neue, fortschrittliche Verfassung erhalten. Der Regierungswechsel vollzog sich am 14. März,

¹⁾ Gr. R. 1830, S. 296 ff. Solothurnerblatt 1831, Nr. 3.

²⁾ Gr. R. 1830, S. 299.

in einer Proklamation gab der Grosse Rat dem Volke davon Kenntnis.

Die Verfassung, in der Absicht aufgestellt, „die Geistesentwicklung zu fördern und die persönliche Freiheit noch mehr zu gewährleisten“, trägt die Forderung Josef Munzingers an der Stirne: Die höchste Gewalt des Kantons Solothurn geht von dem Volke aus. Sie wird ausgeübt durch dessen Stellvertreter, den Grossen Rat, der aus einem dreifachen Wahlverfahren hervorgeht. Von den 26 direkten Wahlen werden jedem Bezirk 2, der Stadt Solothurn 8 zugesprochen. 70 Wahlen fallen den Wahlkollegien zu, wovon 26 der Stadt. Endlich ergänzt der neugewählte Grosse Rat die 96 direkten und indirekten Wahlen durch 13 aus seiner Mitte zu ernennende Mitglieder, von denen 3 aus der Stadt, 6 ab der Landschaft gewählt werden und 4 aus freier Wahl hervorgehen. Gegenüber der Verfassung von 1814 erscheint jetzt das Vertretungsverhältnis von Stadt und Landschaft umgekehrt, indem letztere mit einer $\frac{2}{3}$ -Vertretung das entschiedene Uebergewicht besitzt. Dem freilich damals berechtigten Grundsatz, dass die Stadt als Sitz vermehrter Bildung, grösserer politischer Erfahrung und materiellen Reichtums eine verhältnismässig grössere Vertretung beanspruchen dürfe, war also billigerweise, ja beinahe überreich Rechnung getragen. Die Wählbarkeit in den Grossen Rat ist geknüpft an die Stimmfähigkeit und ein ererbtes oder seit zwei Jahren im Kanton erworbenes Ortsbürgerrecht. Von den durch direkte Wahlen ernannten Grossräten kommen alle drei Jahre die Hälfte, von den übrigen alle zwei Jahre ein Drittel in Austritt. Die vollziehende Gewalt wird einem Kollegium von 17 Mitgliedern anvertraut, ein Mitglied desselben ist zugleich Präsident des Kleinen und Grossen Rates. Alle zwei Jahre tritt ein Drittel seiner Mitglieder aus.

Als richterliche Behörde sind drei Instanzen vorgesehen: der Präsident des Amtsgerichtes, das Amtsgericht, das zugleich als Schuldengericht gilt und ein Appellationsgericht von 13 Mitgliedern. Die Oberamt männer sind von den höheren Gerichtsstellen ausgeschlossen, dagegen blieb es der künftigen Gesetzgebung überlassen, ob die Amts- oder Bezirksgerichte durch die Oberamt männer oder eigene Vor-

sitzende präsidirt werden sollen. Die richterliche Gewalt wird mit Ausnahme der Verwaltungsgerichtsbarkeit, welche der Kleine Rat in letzter Instanz ausübt, von der vollziehenden getrennt. Damit war also der Grundsatz einer reinlichen und unbedingten Gewaltentrennung noch nicht vollständig durchgeführt.

Durchgreifender sind die allgemeinen Bestimmungen der Verfassung, welche jedem Bürger das Recht einräumen, zu allen Stellen und Aemtern zu gelangen, das katholische und reformierte Glaubensbekenntnis — letzteres für den Bucheggberg — gewährleisten, Handels- und Verkehrsfreiheit zu Stadt und Land anerkennen, Petitionsrecht und Pressfreiheit gestatten und die Gemeinden dazu verhalten, jeden Kantonsbürger bei Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen in ihr Ortsbürgerrecht aufzunehmen. Der Staat kann jeden Kantonseinwohner nach zurückgelegtem 16. Altersjahr zum Militärdienst verpflichten.¹⁾

Von besonderer Wichtigkeit wurde der Art. 57, der mit Ausnahme der Art. 1 und 48 eine Revision der Verfassung gestattet, wenn diese vom Grossen Rat als notwendig erachtet wird, sei es auf Antrag eines Mitgliedes des Grossen Rates oder durch Bittschriften. Dabei heisst es am Schlusse wörtlich: „Wird im 10. Jahre kein Antrag zur Revision gemacht, so kann dieses nachher zu jeder Zeit geschehen, bis eine angetragene Abänderung angenommen oder verworfen wird, alsdann müssen neuerdings 10 Jahre zugewartet werden.“ Die Gesetzgeber von 1830 ahnten freilich nicht, dass dieser Schlusssatz 10 Jahre später als Zankapfel der Parteien eine solch verhängnisvolle Bedeutung und widersprechende Auslegung erfahren sollte.

Die neue Staatsverfassung des Kantons Solothurn schuf keine vollständig durchgreifende Reform. Sie war vielmehr das Werk einer Vermittlung zwischen der radikalen Oltnerpartei und einer Mittel- oder Uebergangspartei. Entgegen dem ursprünglichen Programm der radikalen Führer, wie es im „roten Büchlein“ aufgestellt worden, war sie reich an künstlichen Wahlkombinationen durch die dreifache Wahl

¹⁾ F. von Arx, *Regeneration*, S. 43. Baumgartner I, 126.

des Grossen Rates und die Bestimmung, dass jedes Wahlkollegium zwei Grossräte ausserhalb des Wahlkreises zu ernennen hatte. Während zu gleicher Zeit der grössere Kanton Thurgau mit einer sechsgliedrigen Vollziehungsbehörde auszukommen glaubte,¹⁾ besass Solothurn ein immer noch zu zahlreiches Ratskollegium von siebzehn Mitgliedern, dem als Wahlbehörde, teils mit, teils ohne Zuziehung von zehn Wahlmännern eine grosse Machtbefugnis zukam.

Die Verfassung Solothurns erhielt im übrigen keineswegs das uneingeschränkte Lob der schweizerischen Radikalen. Im „Schweizerischen Republikaner“, dem Organ Ludwig Snells, wurden ihre wirklichen und vermeintlichen Mängel scharf gegeisselt. Die Verfassung, so hiess es da, könne unmöglich die volkstümlichen und ebensowenig die wissenschaftlichen Forderungen unserer Zeit befriedigen. Getadelt wird die unrepublikanische Art der Selbstergänzung des Grossen Rates und die geringe Befugnis desselben gegenüber dem Kleinen Rate, der ein „kleinrätliches Fürstentum“ bilde. Der Entwurf sei nur eine Revision der Verfassung von 1814; „Freiheit und Wissenschaft verwerfen ihn auf die gleiche Weise.“²⁾

Wir dürfen aber nicht den Masstab unserer heutigen, an politischen Rechten und Einrichtungen beinahe überreich ausgestatteten Demokratie an die noch unvollkommenen demokratischen Verfassungen des Jahres 1830/31 legen. Sie bildeten einen Uebergangszustand, eine Grundlage, auf welcher mit zunehmender politischer und geistiger Reife des gesamten Volkes weiter gebaut werden konnte, wobei die Scheidewand zwischen Stadt und Landschaft, die jetzt noch wie in Solothurn so auch in Luzern, Basel, Zürich, Schaffhausen und St. Gallen aufgerichtet war, mit der Zeit vollständig verschwinden musste. Das komplizierte Wahlverfahren teilte Solothurn mit andern regenerierten Kantonen; einzig in den Kantonen St. Gallen, Thurgau und Waadt drang der Grundsatz der unmittelbaren Wahlen vollständig durch.³⁾

¹⁾ Baumgartner I, 154.

²⁾ Schweizerischer Republikaner 1831, Nr. 10.

³⁾ Baumgartner I, 153.

Für einmal war das Volk mit seinen Errungenschaften zufrieden. Was es vor allem gewünscht, das hatte es erreicht: eine grössere Vertretung in der obersten Kantonsbehörde, grundsätzliche Trennung der Gewalten, Abschaffung der Lebenslänglichkeit der Beamten. Gegenüber der Verfassung von 1814 war freie Bahn geschaffen für eine gedeihliche Entwicklung aller im Staate schlummernden Kräfte, und indem die Verfassung die Sorge für eine bessere Erziehung und Bildung des gesamten Volkes als förmliche Pflicht des Staates erklärte, trat die Regeneration das geistige Erbe an, das die bedeutendsten Männer der vielgeschmähten Helvetik der Nachwelt hinterlassen hatten.

„So sah sich die Landschaft am Ziel ihrer wesentlichen Wünsche, die Stadt am Ende ihrer fast ausschliesslichen Herrschaft.“¹⁾ Angesichts der gefahrdrohenden Zuspitzung, die in den ersten Januartagen die politische Lage des Nachbarkantons Basel erfuhr, mochte sich Solothurn glücklich schätzen, dass es in derselben Zeit schon seine Verfassung heil unter Dach gebracht hatte.

II. Die Jahre 1831—1833.

Vom Beginne der Volksherrschaft bis zur Beendigung der Verfassungswirren in Basel und Schwyz.

Am 14. März 1831 legte der Grosse Rat Amt und Würde nieder „in dem ruhigen, belohnenden Bewusstsein, unsere Pflicht getan zu haben.“²⁾ Als der bejahrte Altschultheiss Peter Glutz-Ruchti am 21. den neu gewählten Rat begrüsst, mit der Mahnung, über das Vergangene den Schleier der Vergessenheit zu ziehen und sich gegenseitig die Hand der Versöhnung zu reichen,³⁾ da war mit den neuen Männern auch ein neuer Geist in den Ratsaal gezogen.

Auf der äussersten Linken sass als Führer der radikalen Oltnerpartei der „Salzfaktor“ Josef Munzinger, der gefeierte Volksredner von Balsthal, der als Vierzigjähriger in der Vollkraft seiner Jahre, nun am Beginn einer langen, erfolg-

¹⁾ Baumgartner I, S. 126.

²⁾ Gesetze 1831, S. 73.

³⁾ Gr. R. 1831, S. 10.